

**Antwort
der Bundesregierung****auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hübner****und der Fraktion der PDS****– Drucksache 14/5490 –****Handel mit Folterwerkzeugen aus deutscher Herstellung**

In dem am 26. Februar 2001 von amnesty international vorgestellten Bericht „Stopping the Torture Trade“ wird über die weitere Zunahme des weltweiten Handels mit Folterwerkzeugen berichtet. Hauptsächlich Unternehmen aus Westeuropa, Nordamerika und Südostasien exportieren nicht nur Ausrüstung, die zur Folter eingesetzt wird, sondern auch „Know-how“ und Training im Umgang mit den Geräten (u. a. Elektroschockgürtel, Fußeisen und gezähnte Daumenfesseln). Es sei bekannt, dass diese angeblich zur Erhöhung von Sicherheit und zur Kriminalitätsbekämpfung erworbenen Geräte tatsächlich häufig zu schwerwiegenden Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden. So werden nach dem Bericht von amnesty international Elektroschockgeräte in mindestens 76 Ländern zur Folter und Misshandlung benutzt.

Laut amnesty-Bericht wurden „gemäß einer Information der Bundesregierung für den Wirtschaftsausschuss des Bundestages (...) im Jahr 1999 insgesamt 16 Genehmigungen im Gesamtwert von rd. 130 000 DM an 3 Firmen für den Export von ‚Elektroschlagstöcken und Elektroschockgeräten, besonders konstruierte Bestandteile hierfür sowie Daumenschrauben und Fußfesseln‘ erteilt (gemäß Punkt 0101 der Ausfuhrliste Teil I B/Liste sonstiger Güter). Empfängerländer waren Andorra, Argentinien, Botswana, Namibia, Norwegen, Polen, Südkorea, die Tschechische Republik, Ungarn, die Vereinigten Arabischen Emirate und die USA“.

1. An welche Firmen wurden die Genehmigungen zum Export von Elektroschlagstöcken und Elektroschockgeräten sowie Daumenschrauben und Fußfesseln in den letzten zehn Jahren erteilt (bitte aufschlüsseln)?
2. a) An welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren die vorgenannten Güter exportiert worden (bitte aufschlüsseln)?
b) Aus welchen Empfängerstaaten sind der Bundesregierung aus der Vergangenheit hiermit begangene Menschenrechtsverletzungen bekannt geworden (bitte nach Jahr, Land und Art der Verletzung aufschlüsseln)?

Die Ausfuhr von Gegenständen der genannten Art unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit der Nr. 0101 des Abschnitts B Teil I der Ausfuhrliste. Diese Genehmigungspflicht wurde durch die 92. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste geschaffen und besteht seit dem 29. April 1997 (Bundesanzeiger Nr. 79, Seite 5393 vom 26. April 1997). Angaben über die Anzahl genehmigter Ausfuhren können daher erst ab diesem Zeitpunkt gemacht werden.

Im Zeitraum vom 29. April 1997 bis zum 12. März 2001 wurden 64 Genehmigungen im Wert von insgesamt 518 704 DM erteilt. Es handelte sich dabei ausschließlich um Viehtriebapparate, Betäubungszangen für Schweine sowie um Elektroschocker zum persönlichen Schutz. Die Ausfuhrgenehmigungen betrafen die Länder Andorra, Argentinien, Botsuana, Brasilien, Costa Rica, Israel, Japan, Kanada, Litauen, Namibia, Nicaragua, Norwegen, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Slowenien, Südkorea, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, USA und Vereinigte Arabische Emirate. Nähere Angaben, insbesondere über die antragstellenden Unternehmen und die Empfänger können aus rechtlichen Gründen (§§ 30 VwVfG und 203 StGB, Statistikgeheimnis, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) nicht gemacht werden.

Die Genehmigungen wurden erteilt, da keine Umstände ersichtlich waren, dass die Güter zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden könnten. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse über mit diesen Gütern begangene Menschenrechtsverletzungen vor.

3. Was sind Daumenschrauben (bitte detailliert beschreiben)?

Anträge für die Ausfuhr von Daumenschrauben sind bisher nicht gestellt worden.

Eine amtliche Begriffsdefinition existiert nicht.

4. Sind unter den Geräten, für deren Export die Genehmigungen erteilt wurden, solche, deren Einsatz oder Besitz in Deutschland verboten sind?

Wenn ja, um welche Geräte und Hersteller handelt es sich dabei im Einzelnen (bitte aufschlüsseln)?

Nein, der Einsatz oder Besitz der Geräte, für deren Export die Genehmigungen erteilt wurden, ist in Deutschland nicht verboten.

5. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass mit diesen Geräten Menschenrechtsverletzungen begangen werden?
6. Nach welchen Kriterien wurden und werden die Genehmigungen erteilt?
 - a) Spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine Rolle?
 - b) Kann sie die Entscheidung beeinflussen, und wenn ja, wie?

Über entsprechende Exportanträge entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA. Eine Genehmigung erteilt das BAFA nur, wenn eine unbedenkliche Endverwendung als gesichert, d. h. wenn der Missbrauch der Güter zur Verletzung von Menschenrechten als ausgeschlossen erscheint. Hierzu sind dem Antrag Dokumente zum Nachweis über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck beizufügen. Bei der Prüfung etwaiger menschenrechtsrelevanter Risiken berücksichtigt das BAFA darüber hinaus alle zur Verfügung stehenden Informationen einschließlich der Erkenntnisse deutscher Behörden, z. B. des Bundesnachrichtendienstes, sowie internationaler Organisationen und Menschenrechtsorganisationen.

7. Hält die Bundesregierung diese Praxis der Erteilung von Exportgenehmigungen für Folterwerkzeuge für richtig?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, was gedenkt sie zu tun?

Liegen Erkenntnisse oder konkrete Verdachtsmomente über eine geplante Endverwendung als Folterwerkzeuge vor, wird die Ausfuhr von Gütern der Position Nr. 0101 des Abschnitt B Teil I der Ausfuhrliste nicht genehmigt.

Die Bundesregierung erachtet die Kontrolle der Ausfuhr dieser Güter als wirksam und ausreichend. Die vom Ausfuhrkontrollrecht vorgesehene Genehmigungspflicht trägt sowohl dem Bedürfnis nach effektiver Kontrolle als auch nach Ausfuhrmöglichkeit dieser Güter bei unbedenklicher Endverwendung im Ausland angemessen Rechnung.

8. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass weiterhin nach Chile Reizstoffpatronen exportiert werden sollten, obwohl bekannt ist, dass es in Chile zu unverhältnismäßigen und übermäßigen Gewaltanwendungen durch die Polizei gegen Demonstranten und Misshandlungen im Polizeigewahrsam kommt?

Wenn ja, warum?

Die Ausfuhr von Reizstoffen ist nach der Maßgabe des § 5 Abs. 1 AWV in Verbindung mit der Nr. 0007 des Abschnitts A Teil I der Ausfuhrliste genehmigungspflichtig. Erkenntnisse über etwaige Menschenrechtsverletzungen im Empfängerstaat werden bei der im Einzelfall zu fällenden Entscheidung berücksichtigt. Es gelten hier ebenfalls die in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 dargelegten strengen Kontrollmaßstäbe, die somit auch für zukünftige Ausfuhren von Reizstoffen nach Chile Anwendung finden würden.

9. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Produktion solcher Folterwerkzeuge in Deutschland legal bleiben sollte?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Unternehmen in Deutschland Güter herstellen, deren Zweckbestimmung in der Folterung von Menschen liegt. Sollte dies der Fall sein, käme neben einem Vorgehen auf Grundlage der polizeilichen Generalklauseln eine gewerberechtliche Untersagung gemäß § 35 Gewerbeordnung (GewO) wegen Unzuverlässigkeit in Betracht. In beiden Fällen handelt es sich aber nicht um ein generelles Produktionsverbot.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen werden zur Misshandlung von Menschen in menschenrechtsverletzenden Staaten vor allem Güter verwendet, die in der Regel unbedenklichen Zwecken dienen. Die Missbrauchsgefahr beruht bei diesen Gütern auf der menschenrechtsverletzenden Verwendung in bestimmten Staaten. Bei solchen Gütern wären produktionsbezogene Beschränkungen nicht sachgerecht. Insbesondere ist nicht beabsichtigt, die Herstellung von Verteidigungswaffen wegen deren missbräuchlicher Verwendung in anderen Staaten einzuschränken oder zu verbieten. Aus Sicht der Bundesregierung ist der Missbrauchsgefahr in anderen Ländern im Einzelfall mit den dargelegten Mitteln des Ausfuhrkontrollrechts wirksam zu begegnen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.